



Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom 22. April 2025
Versand am 29. April 2025

Beschluss Nr. 2025/77
Lauf-Nr. 2020-288

73.03.08 Gemeindestrassen

73.03.08.04 Gemeindestrassen 3. Klasse (301-362)

**Strassenprojekt Wendeanlage Hohrietrain; Durchführungsbeschluss Landumlegung-
Durchführungsbeschluss Landumlegung**

vgl. GRB 2024/248, 2025/40

Unterlagen

- ENTWURF Inserat amtliche Publikation der öffentlichen Auflage vom 11. April 2025
- Bericht Landumlegung (Stand öffentliche Auflage) vom 22. April 2025

Sachverhalt

A. Der Gemeinderat genehmigte am 25. Februar 2025 das Strassenbauprojekt zum Bau einer Wendeanlage im Gebiet Hohrietrain. Im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt erliess er im Weiteren die nachfolgend aufgeführten Pläne und verabschiedete diese für das Auflageverfahren:

- Teilstrassenplan «Hohrietrain Wendeanlage»;
- Landerwerbs- und Enteignungsplan «Wendeanlage Hohrietrain»;
- Überbauungsplan «3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan "Hohriet"».

Zudem hob er den Teilstrassenplan «Erweiterung Erschliessungsstrasse Hohrietrain» auf.

B. Im Rahmen des Strassenprojekts ist eine Landumlegung i.S.v. Art. 46 ff. des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG) vorgesehen. Zu diesem Zweck erstellte Thomas Würth, Goldach, im Auftrag der Politischen Gemeinde Rorschacherberg einen Bericht zur Landumlegung. Der Bericht liegt den Unterlagen bei und regelt nebst der Landumlegung auch die Verteilung der

Erschliessungs- sowie der Verfahrenskosten.

Erwägungen

1. Die öffentliche Auflage zum Strassenprojekt Wendeanlage Hohrietrain ist für den Zeitraum vom 19. Mai 2025 bis zum 17. Juni 2025 geplant.
2. Im Hinblick auf das Auflageverfahren hat der Gemeinderat den Bericht zur Landumlegung zu genehmigen und die Durchführung der geplanten Landumlegung zu beschliessen.
3. Der Durchführungsbeschluss mit Beizugsperimeter ist unter Ansetzung einer Einsprachefrist öffentlich aufzulegen (Art. 48 Abs. 1 BPG). Nach Bekanntmachung der öffentlichen Auflage bedürfen rechtliche oder tatsächliche Änderungen an Grundstücken im Beizugsgebiet der Bewilligung der politischen Gemeinde (Art. 49 Abs. 1 PBG). Der Umlegungsplan wird im Verfahren des Sondernutzungsplans erlassen (Art. 51 Abs. 1 BPG).

Beschluss

Der Gemeinderat

1. genehmigt den Bericht zur Landumlegung Hohrietrain gemäss Beilage;
2. beschliesst, die Landumlegung gemäss beiliegendem Bericht zur Landumlegung Hohrietrain durchzuführen;
3. ermächtigt den Gemeindepräsidenten und die Gemeinderatsschreiberin, den beiliegenden Bericht zur Landumlegung zu unterzeichnen;
4. beauftragt die Gemeinderatskanzlei, den vorliegenden Beschluss zur Durchführung der Landumlegung Hohrietrain sowie den zugehörigen Bericht unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat, Goldacher Strasse 67, 9404 Rorschacherberg, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen.



Mitteilung durch Protokollauszug an

- Thomas Würth, Föhrenstrasse 10, 9403 Goldach, per E-Mail twuerth@bluewin.ch
- RA Christoph Bernet, baurecht advocatur, Trogenerstrasse 4, Postfach, 9450 Altstätten, per E-Mail bernet@bau-recht.org
- Leiter Tiefbau
- Akten

Gemeinderat Rorschacherberg

Patrick Trochsler
Gemeindepräsident

Noemi Graf
Gemeinderatsschreiberin